

DBfK Nordwest e.V. · Lister Kirchweg 45 · 30163 Hannover

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und SozialesPer E-Mail an anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2336

A01

DBfK Nordwest e.V.Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 HannoverRegionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad SchwartauRegionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 EssenZentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

Essen, 11.03.2020

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

PflegekammerG - Anhörung AO1 - 18.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW für ein Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu dürfen. Wir hatten bereits Gelegenheit, unsere Überzeugung hinsichtlich der Unabdingbarkeit von Pflegeberufekammern für die Zukunftsfähigkeit der beruflichen Pflege in NRW deutlich zu machen. Wir haben uns in diesem Sinne auch aktiv in die Diskussion eingebracht und Sie kennen unsere Haltungen dazu, die wir unter anderem seit Jahren bereits in Informationsveranstaltungen oder auf unserer Homepage www.dbfk.de kommunizieren.

Daher leiten wir an dieser Stelle nicht erneut mit unserer Überzeugung ein. Gleichwohl möchten wir betonen, dass auch wir zur Kenntnis nehmen, wie wichtig für das Gelingen und die Akzeptanz einer Pflegeberufekammer der Zusammenhalt von Politik und Verbänden ist. Vor diesem Hintergrund haben wir unsere Stellungnahme zum Gesetz auch mit dem Fokus darauf erstellt, wie die Errichtungsphase der Pflegeberufekammer gelingen kann. Das erscheint uns von großer Bedeutung, weil nach unserer Überzeugung von der Errichtung einer Pflegeberufekammer vor allem die Berufskolleginnen und -kollegen betroffen sind, die die Aufbauarbeit in der Kammer und in den Handlungsfeldern zu leisten haben. Erst spätere Generationen werden das Selbstverständnis einer Mitgliedschaft in der Pflegeberufekammer transportieren.

Wir verwenden die Bezeichnung Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen, auch wenn in der aktuellen Debatte um die Einführung einer Pflegeberufekammer häufig von einer Pflegekammer gesprochen wird. Wir empfehlen, sich in Nordrhein-Westfalen bei der Bezeichnung der zukünftigen Pflegeberufekammer NRW an den bisher etablierten Heilberufskammern in NRW sowie dem Vorgehen in Schleswig-Holstein zu orientieren. Deshalb plädieren wir eindeutig für „Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen“ als zukünftige Bezeichnung einer Heilberufskammer für die Pflegefachberufe in Nordrhein-Westfalen. Die Bezeichnung „Pflegekammer NRW“ halten wir für ungeeignet, denn Wirtschaftskammern werden nach dem Wirtschaftsbereich benannt (z.B. Industrie- und Handelskammer; Landwirtschaftskammer) während Berufs- bzw. Heilberufskammern nach der Berufsbezeichnung benannt werden (z.B. Ärztekammer, Apothekerkammer). Daneben ist der Wirtschaftsbereich Pflege in Deutschland sehr groß und geprägt von zahlreichen Akteuren mit unterschiedlichen Qualifikationen. Daher bedarf das pflegerische Handeln jeweils einer genauen Beschreibung bzw. Definition, um Missverständnissen vorzubeugen. Aus DBfK-Sicht ist daher einzig der Name „Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen“ richtig und beugt auch zukünftigen Fehlinterpretationen und Missverständnissen vor.

Zum Gesetzestext:

In **§ 2 (1)** ist geregelt, dass den Kammern alle in § 1 Satz 1 genannten Personen - mit Ausnahme derjenigen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind - angehören, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wir begrüßen den Ansatz einer Berufsangehörigenkammer, weil diese es ermöglicht, im Bedarfsfalle auch diejenigen Kammermitglieder zu erreichen, die den Pflegeberuf derzeit nicht ausüben. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn im Katastrophenfall oder im Falle einer Pandemie (Beispiel: COVID-19) schnell alle verfügbaren Ressourcen der Gesundheitsversorgung aktiviert werden müssen. Auch versetzt es die Pflegeberufekammer in die Lage, diejenigen anzusprechen, die den Pflegeberuf verlassen haben, um mögliche Rückkehroptionen zu eröffnen.

In **§ 2 (2)** wird die Meldepflicht geregelt. Abgesehen von der Errichtungsphase, auf die wir unter § 115 eingehen, sollte an dieser Stelle für die Pflegeberufe eine Sonderregelung eingefügt werden. Im Gegensatz zu den bestehenden Heilberufskammern ist die Pflegeberufekammer noch nicht unter allen Berufsangehörigen bekannt. Da in einigen Bundesländern noch keine Pflegeberufekammer existiert, ist davon auszugehen, dass Pflegefachpersonen, die aus anderen Bundesländern ihren Arbeitsort nach Nordrhein-Westfalen verlegen, nicht über die Meldepflicht informiert sind. Somit sollten die Arbeitgeber verpflichtet werden, bei Einstellung neuer Mitarbeiter*innen auf die Meldepflicht hinzuweisen. Ferner sollte die für die Erteilung der Berufserlaubnis zuständige Stelle verpflichtet werden, die Kontaktdaten derjenigen Personen, die die Erlaubnis zum Führen der in § 1 Nr. 3 benannten Berufsbezeichnungen erhalten, an die Pflegeberufekammer zu melden. Die Erforderlichkeit dieser Regelungen sollte nach 5 Jahren evaluiert werden.

In **§ 7 (2)** ist geregelt, dass den Ethikkommissionen der Ärztekammern mindestens je eine Pflegefachperson aus der Alten- und der Krankenpflege auf Vorschlag der Pflegekammer angehören. Zunächst sollte hier eine Formulierung gefunden werden, die Kinderkrankenpflegende ausdrücklich berücksichtigt. Das gilt gleichermaßen für § 24 (1), in dem die Zusammensetzung des Kammervorstandes geregelt wird und hier nur Altenpflegenden eine exponierte Rolle eingeräumt wird.

In **§7 (8)** wird ergänzt, dass die Pflegeberufekammer interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen errichten könne. Wir begrüßen die Möglichkeit zur Errichtung einer Ethikkommission der Pflegeberufekammer NRW außerordentlich und halten dies auch für dringend geboten.

In **§ 15 (4)** ist von Tätigkeitsfeldern der Pflegefachpersonen die Rede. Uns ist nicht klar, was hier unter Tätigkeitsfeldern verstanden wird. Auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfes gehen wir davon aus, dass der Wille des Gesetzgebers darin besteht, die Pflegekammer mit der Konkretisierung dieser Regelung im Rahmen einer Wahlordnung vorzunehmen. Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber diese Definitionsmacht der Selbstverwaltung überträgt.

In **§ 54** wird vorgegeben, dass die Pflegeberufekammer NRW innerhalb von zwei Jahren (ab 01. Januar 2024) verwaltungstechnisch und personell in der Lage sein muss, Weiterbildungen zu akkreditieren und Prüfungen durchzuführen. Das ist angesichts der im Zusammenhang mit der Gründung einer Pflegeberufekammer notwendigen Aufbauarbeit eine Herausforderung, die aus unserer Perspektive den Druck auf die Gremien unnötig erhöht. Es ist zu bedenken, dass es bisher keine vergleichbare Infrastruktur in der Hand einer Organisation gibt, schon gar nicht vor dem Hintergrund, dass es im Jahr 2020 erst recht noch keine Infrastruktur innerhalb einer Pflegeberufekammer NRW geben kann. Sinnvoll ist, dass die Pflegeberufekammer zunächst die grundlegenden Rahmenseetzungen für die Weiterbildungen vornimmt und im Anschluss auf der Grundlage einer Berufsfeldanalyse die aus ihrer Sicht erforderlichen Weiterbildungen regelt. Somit können erst sukzessive Ordnungen zu spezifischen Fachweiterbildungen durch die Kammer erlassen werden. Dennoch wird die Kammer in der Lage sein, aufgrund der bestehenden Regelungen Bildungsinstitute zu akkreditieren und Prüfungen zu akkreditieren. Wir empfehlen vor diesem Hintergrund folgende Formulierung: „Die Weiterbildung der in § 1 Nummer 3 genannten Kammerangehörigen erfolgt frühestens ab dem 1. Januar 2024 und spätestens ab dem 01. Januar 2027 nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und nach der durch die Pflegeberufekammer zu erlassenden Weiterbildungsordnung.“

Da in **§ 120** zur Weiterbildungsordnung der Pflegeberufekammer NRW genommen wird, sollte auch hier eine entsprechende Anpassung erfolgen.

In **§ 114 (1)** ist geregelt, wie die Berufsgerichtsbarkeit finanziert wird. Dass die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit von den Kammern getragen werden, untermauert deren Unabhängigkeit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass die Pflegeberufekammer mit dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes voraussichtlich den größten Anteil der Kosten zu tragen hat, gleichwohl aber gar nicht klar ist, welche Berufsgruppe in der Zuständigkeit des Heilberufekammergesetzes die häufigsten Auseinandersetzungen vor dem Berufsgericht zu führen hat. Darauf haben wir schon im Sommer 2019 hingewiesen. Das hier bereits eine strukturelle Benachteiligung der zukünftigen Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen angelegt ist, haben wir schon im Sommer 2019 angezeigt. Die Pflegeberufekammer NRW wird die meisten Mitglieder haben und folglich bei einer Umlage der Kosten auf alle Kammern immer den größten Anteil zu tragen hat. Die Kostenverteilung sollte nicht nach Anzahl der Mitglieder umgelegt werden, sondern nach Anzahl der Fälle im jeweiligen Wirkungskreis der einzelnen Berufskammern.

Zu **§ 115** merken wir zu (4) an, dass uns auch in der Errichtungsphase angesichts des Arbeitsaufkommens und des Umstandes, dass dieses Amt im Ehrenamt ausgeübt wird, ein nur mit vier Personen besetzter Vorstand sehr klein vorkommt. Da zur stabilen Meinungsbildung ein Mehrheitsbeschluss im Vorstand auch bei kontroversen Positionen möglich sein sollte, empfehlen wir zudem eine ungerade Zahl von Vorstandsmitgliedern, also mindestens fünf.

In **§ 115** heißt es in (6), dass der Errichtungsausschuss die [...] Berufsangehörigen ermittelt, die Mitglieder der Pflegeberufekammer werden. Wir möchten an dieser Stelle mit Nachdruck insistieren, die Regelung um den Modus Vivendi zu ergänzen und weisen darauf hin, dass ohne Beteiligung der Arbeitgeber eine Identifikation der Berufsangehörigen nicht möglich ist. Wir verweisen hier auch auf § 2 (2) und unsere Ergänzung. Fehlt ein konkreter Auftrag an die Arbeitgeber, die Daten ihrer Mitarbeitenden zu übermitteln, die unter § 1 Nr. 3 fallen, ist davon auszugehen, dass ein

Großteil der Pflegefachpersonen in NRW nicht erfasst werden kann, schon gar nicht in den engen Zeitvorgaben, die das Gesetz formuliert. Das würde aber auch bedeuten, dass die Berufsangehörigen gemäß § 58 ihren gesetzlichen und satzungsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht nachkommen und gleich im Vorfeld schon gegen eine mit Zwangsgeld bewehrte Regelung verstoßen. Das wird auf keinen Fall zur Akzeptanz der Pflichtmitgliedschaft beitragen. Um eine möglichst hohe Registrierungsquote vor der ersten Kammerlegislatur zu gewährleisten, sollte der Errichtungsausschuss ermächtigt werden, die Unterstützung der Arbeitgeber hinsichtlich der Meldung der Berufsangehörigen Mitarbeiter*innen einzufordern. Hilfsweise müssen die Arbeitgeber zumindest verpflichtet werden, die Registrierungspflicht ihren Mitarbeiter*innen gegenüber zu kommunizieren und Informationen der Pflegeberufekammer an die Mitarbeiter*innen weiterzugeben – zumindest für eine Übergangszeit von 5 Jahren. Die Erfahrungen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen zeigen, dass selbst mit einer Meldepflicht der Arbeitgeber innerhalb eines 2-Jahres-Zeitraums lediglich eine Registrierungsquote von ca. 75 % erreicht werden kann. Und in diesen Bundesländern ging es lediglich um eine Registrierung der Berufstätigen, nicht der Berufsangehörigen.

Zu den redaktionellen Änderungen im Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufegesetz NRW - GBerG) haben wir keine Anmerkungen.

Wir begrüßen, dass die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB) in § 7 der Pflegekammer als Behörde die Zuständigkeit überträgt, zu beurteilen, ob Antragstellende über die für die Ausübung des Berufs der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Zu den redaktionellen Änderungen im Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege (WGAuGuKrpfl) haben wir keine Anmerkungen.

Zu den redaktionellen Änderungen in der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (WBVO-Pflege-NRW) haben wir keine Anmerkungen.

Zu den redaktionellen Änderungen in der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene - Hygienefachkraft (Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft - WeiVHygPfl) haben wir keine Anmerkungen.

Bei den Änderungen im Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) begrüßen wir die Hinzunahme der Pflegeberufekammer NRW zu § 17 Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung und zu § 44 Zusammenarbeit der Behörden.

Im Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) begrüßen wir die Hinzunahme der Pflegeberufekammer NRW in § 15 Beteiligte an der Krankenhausversorgung.

Im Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) begrüßen wir die Hinzunahme der Pflegeberufekammer NRW in § 3 Trägerinnen und Träger, Kooperationsgebot, Landesausschuss.

In der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW) begrüßen wir in § 30 die Hinzunahme der Pflegeberufekammer NRW.

Im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) begrüßen wir die Hinzunahme der Pflegeberufekammer NRW in § 26 Landesgesundheitskonferenz.

Seite
5 / 5

Wir begrüßen sehr die Aufnahme des Pflegekammergesetzes in das Heilberufegesetz und die damit einhergehende Anwendung der Berufsgerichtsbarkeit. Wir freuen uns, dazu beitragen zu können, dass die Selbstverwaltung der beruflichen Pflege durch die Pflegeberufekammer NRW den Gesundheitsstandort NRW zukunftssicher macht. Uns ist bewusst, dass dieser Reformprozess Zeit braucht. Wir appellieren an alle Beteiligten, der Pflegeberufekammer diese Zeit zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Dichter
Vorsitzender des DBfK Nordwest

Sonja Wolf
Team NRW im DBfK Nordwest

Burkhardt Zieger
Geschäftsführer DBfK Nordwest